

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/1085

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Auskömmliche Zuschüsse für Betreuungsvereine: Situation der Betreuungsvereine verbessern und als Pflichtaufgabe anerkennen

Interfraktioneller Antrag: SPD, FDP/FW, CDU, KAL, Die Partei

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	6	Ö	Behandlung
Gemeinderat	17.12.2024	32	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. Die Stadt stellt dar,

- a. wie sich in Karlsruhe die zu leistende Zahl an Betreuungen, die nicht familiär abgedeckt werden können, in den vergangenen 5 Jahren entwickelt hat.**

Die Gesamtzahl der rechtlichen Betreuungen im Stadtkreis Karlsruhe liegt in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich 3.287. Hiervon werden im Schnitt die Hälfte von Berufsbetreuer*innen und die andere Hälfte von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen geführt.

Bei den ehrenamtlichen Betreuungen werden etwa 10 Prozent (164) von außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen geführt. Etwa 90 Prozent (1.479) werden von Angehörigen oder familiennahen Betreuern und Betreuerinnen geführt. Diese Zahl ist über die letzten fünf Jahre konstant geblieben.

Die Berufsbetreuungen teilen sich auf in Betreuungen, die von den Betreuungsvereinen beziehungsweise deren Beschäftigten geführt werden (sogenannte Vereinsbetreuungen) und in Betreuungen, die durch freie Berufsbetreuer*innen geführt werden.

- b. wie viele davon die Stadt oder die Betreuungsvereine abdecken.**

Die Führung rechtlicher Betreuungen fällt nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Karlsruhe, so lange es Berufsbetreuer*innen gibt, die diese Aufgabe übernehmen.

In den letzten fünf Jahren lag die Anzahl der von den Vereinen (Sozialdienst katholischer Frauen und DRK) geführten Berufsbetreuungen (Vereinsbetreuungen) im Schnitt zusammen bei 14 Prozent (230). Die Anzahl der von freien Betreuern und Betreuerinnen geführten Berufsbetreuungen lag bei 86 Prozent (1.413).

- c. wie die Mittelzerhöhung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2023 verwendet wird.**

Sowohl die Betreuungsvereine als auch die Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg erhielten für das Jahr 2023 eine Landesförderung.

Die Betreuungsvereine erhielten eine Einmalzahlung sowie eine seit 2023 laufend erhöhte Regelförderung.

Die Betreuungsbehörden können Mehraufwendungen zur Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG, seit 2023 in Kraft) geltend machen. Diese Mehraufwendungen wurden von der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2023 geltend gemacht. Für das Jahr 2024 kann die Geltendmachung erst in 2025 erfolgen. Dennoch wurden vom Land bereits Abschlagszahlungen für 2023 und 2024 in Höhe von 365.560 Euro an die Stadt Karlsruhe geleistet.

Wie vom KVJS in seiner Rolle als überörtliche Betreuungsbehörde angekündigt, muss jedoch aufgrund der Abrechnung nach Aufwand und Verteilerschlüssel für 2023 von der Stadt Karlsruhe ein erheblicher Anteil wieder zurückgezahlt werden, so dass die letztendliche Fördersumme sowohl für 2023 als auch für 2024 noch unklar ist.

Die verbleibenden Fördermittel werden zur Finanzierung der erhöhten Personalkosten verwendet, die zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform ab 2023 bei der Stadt Karlsruhe angefallen sind.

Zu den reformbedingten Mehraufgaben gehört unter anderem der Aufbau eines Betreuerregisters zur Registrierung sämtlicher Berufsbetreuer*innen nach umfangreicher Einholung und Überprüfung von Sachkunde- und anderer Nachweise. Ferner gehören dazu die Vermittlung

anderer betreuungsvermeidender Hilfen, Netzwerktreffen, Vorträge und Schulungen innerhalb und außerhalb der Verwaltung sowie weitere zusätzliche Aufgaben.

2. Die Zuschüsse für den Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen werden um 40.385 Euro zur Existenzsicherung in der aktuellen Sondersituation erhöht. Der Gesamtbetrag für diese Soforthilfe wird aus den gestiegenen Förderungen des Landes finanziert.

Die Betreuungsvereine in Baden-Württemberg erhielten vom Land eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 560.000 Euro und erhalten in der Regelförderung seit 2023 eine Erhöhung um 1,9 Millionen Euro. Die Aufteilung auf die jeweiligen Vereine erfolgt nach einem Verteilerschlüssel.

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) hat im Jahr 2024 einen städtischen Zuschuss von 28.140 Euro für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Rahmen des Betreuungsgesetzes erhalten. Außerdem wird ein weiterer Träger, das DRK Ortsverein Karlsruhe, für die gleichen Aufgaben mit einem städtischen Zuschuss von 26.221 Euro gefördert.

Die Stadt Karlsruhe hat vom Land keine Gelder erhalten, um die Vereine über diesen Betrag hinaus zu fördern. Die Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land Baden-Württemberg erfolgt nicht im Rahmen einer Komplementärförderung, weshalb die städtischen Zuschüsse nicht im gleichen Umfang der Landesförderung angepasst werden müssen.

3. Die Stadtverwaltung arbeitet beim Land Baden-Württemberg darauf hin, dass die Leistungen der Betreuungsvereine als Pflichtaufgabe definiert werden.

Anerkannte Vereine haben einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich definierten Aufgaben (§ 17 Betreuungsorganisationsgesetz BtOG). Satz 2 dieser Vorschrift stellt klar, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen haben. Was eine „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ sein soll, wird im BtOG leider nicht genauer konkretisiert. Auf der einen Seite besteht bereits die gesetzliche Bestimmung der Länder, für eine Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen. Andererseits bleibt es aber den Ländern überlassen, eigene Maßstäbe zu setzen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf die Ziff.5 der VwV BtV (Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen) hin. Hier hat das Land Baden-Württemberg auf Landesebene nähere Regelungen im Sinne des § 17 Satz 2 BtOG zum Thema Kommunale Mitfinanzierung getroffen: „Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen“.

Diese vom Land Baden-Württemberg formulierte Erwartungshaltung beinhaltet aus Sicht der Stadt Karlsruhe keine entsprechende Verpflichtung zur Zuschussgewährung in gleicher Höhe wie die Förderung des Landes.

Die Stadt Karlsruhe wird versuchen, die trotz der seit dem Jahr 2023 erfolgten Aufstockung der Regelförderung unzureichende finanzielle Unterstützung der Betreuungsvereine über den Städtetag Baden-Württemberg beim Land vorzubringen.

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der „freiwilligen Leistungen“ und „Pflichtaufgaben ohne Weisung“ sowie deren Erhöhung ist ausschließlich durch einen Beschluss des Gemeinderats möglich. Eine Erhöhung des Zuschusses kann somit ausschließlich durch einen Antrag für den nächsten Doppelhaushalt erfolgen.